

SATZUNG der ÖSTERREICHISCHEN ZAHNÄRZTEKAMMER

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Z 10 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 2. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Satzung regelt die Strukturen, in deren Rahmen die Österreichische Zahnärztekammer ihre Aufgaben (§§ 18-21 ZÄKG) erfüllt.
(2) Näheres über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Organe

§ 3. Die Organe der Kammer sind:

1. der Bundesausschuss
2. der Bundesvorstand
3. der Präsident und die Vizepräsidenten
4. der Finanzreferent
5. die Rechnungsprüfer
6. die Delegiertenversammlung
7. der Verwaltungsausschuss des Unterstützungsfonds für die Angehörigen des Dentistenberufs
8. die Landesausschüsse
9. die Landesvorstände
10. die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landes Zahnärztekammern
11. die Landesfinanzreferenten
12. die Landesrechnungsprüfer

Der Bundesausschuss

§ 4. (1) Der Bundesausschuss besteht aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeszahnärztekammern.

(2) Dem Bundesausschuss obliegt:

1. die Durchführung aller der Österreichischen Zahnärztekammer gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 19 ff ZÄKG, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. der Beschluss über die Festlegung und Übertragung von Aufgaben an die Landeszahnärztekammern,
3. die Wahl des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und der zwei Rechnungsprüfer der Österreichischen Zahnärztekammer,
4. die Entscheidung über die Entziehung des Vertrauens des Präsidenten, der Vizepräsidenten oder des Finanzreferenten der Österreichischen Zahnärztekammer,
5. die Verwaltung des Vermögens der Österreichischen Zahnärztekammer,
6. die Anordnung der Wahl der Delegierten und die Festlegung der Zahl und der Funktionen der Delegierten,
7. der Beschluss des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses der Österreichischen Zahnärztekammer,
8. der Beschluss über die Festsetzung der Kammerbeiträge der Österreichischen Zahnärztekammer,
9. der Beschluss über Angelegenheiten, die eine Landeszahnärztekammer der Österreichischen Zahnärztekammer zur Entscheidung vorlegt,
10. die Einsetzung beratender Ausschüsse,
11. die Bestellung von Referenten und sonstigen Beauftragten,
12. die Einberufung der Delegiertenversammlung,
13. die Bestellung nachrückender Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Unterstützungsfonds für die Angehörigen des Dentistenberufs,
14. der Beschluss der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds für Angehörige des Dentistenberufs.

(3) Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit gewichtetem Stimmrecht. Das Stimmrecht üben die Präsidenten der Landeszahnärztekammern und nur in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidenten der jeweiligen Landeszahnärztekammer aus. Vorbehaltlich Abs. 5 ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen und gewichteten Stimmen erforderlich.

(4) Jedem Präsidenten einer Landeszahnärztekammer bzw. im Verhinderungsfall deren Vizepräsidenten stehen so viele Stimmen zu, als der jeweiligen Landeszahnärztekammer Mitglieder (§ 10 Abs. 3 ZÄKG) zugeordnet sind. Stichtag für die Zuordnung der Mitglieder ist jeweils der letzte Werktag vor einer Sitzung.

- (5) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf
1. der Beschluss, mit dem dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder dem Finanzreferenten das Vertrauen entzogen wird,
 2. der Beschluss über die Erlassung oder Änderung der Satzung und
 3. der Beschluss über die Festlegung und Übertragung von Aufgaben an die Landeszahnärztekammern.

Der Bundesvorstand

§ 5. (1) Dem Bundesvorstand gehören der Präsident, drei Vizepräsidenten und der Finanzreferent der Österreichischen Zahnärztekammer an.

(2) Den Sitzungen des Bundesvorstands können Präsidenten oder bei dessen Verhinderung Vizepräsidenten der jeweiligen Landeszahnärztekammer hinzugezogen werden.

(3) Die Funktionsperiode des Bundesvorstands endet mit der Konstituierung des neu bestellten Vorstands, der jedenfalls binnen acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Bundesausschusses zu tagen hat.

(4) Dem Bundesvorstand obliegt:

1. die Entscheidung in Angelegenheiten der Delegiertenversammlung und des Bundesausschusses, sofern deren Beschlussfassung wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht erwartet werden kann,
2. die Behandlung von Angelegenheiten, die eine Landeszahnärztekammer der Österreichischen Zahnärztekammer zur Entscheidung vorgelegt,
3. die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für andere Körperschaften und Einrichtungen, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
4. die Ernennung des Kammeramtsdirektors,
5. die Entscheidung in Personalangelegenheiten betreffend die Arbeitnehmer der Österreichischen Zahnärztekammer.

(5) Bei der Beschlussfassung kann jedes Mitglied des Bundesvorstands eine Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Im Falle einer Beschlussfassung gemäß Abs. 4 Z 1 ist dem Bundesausschuss in der nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 6. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Zahnärztekammer nach außen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke.

(2) Der Präsident wird vom Bundesausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. Er ist mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und aller Vizepräsidenten geht die Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten einer Landes Zahnärztekammer über.

(4) Entzieht der Bundesausschuss dem Präsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, entsprechend dem Beschluss des Bundesausschusses die Neuwahl des Präsidenten sofort durchzuführen oder binnen vier Wochen den Bundesausschuss zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle der Vizepräsidenten der an Lebensjahren älteste Präsident einer Landes Zahnärztekammer. Für den Beschluss über die Entziehung des Vertrauens ist gemäß § 4 Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Die Neuwahl erfolgt im Rahmen einer innerhalb von 4 Wochen einzuberufenden Bundesausschusssitzung (gemäß § 25 Abs. 2 ZÄKG). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang abzuhalten, bei dem nur mehr die beiden Kandidaten antreten können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten hinsichtlich des Einzugs in den zweiten Wahlgang oder im zweiten Wahlgang ist zunächst ein weiterer Wahlgang mit den betroffenen Kandidaten durchzuführen.

(7) Bringt auch ein Vorgehen nach Abs. 5 keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(8) Der Präsident ist berechtigt, an allen von der Österreichischen Zahnärztekammer eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. teilzunehmen. Er kann Anträge stellen und hat Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der eingesetzten Ausschüsse, Referate, Kommissionen etc. setzen.

(9) Der Präsident ist über alle Termine von Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. vom jeweiligen Vorsitzenden zu informieren. Darüber hinaus sind ihm auf Verlangen alle Sitzungsprotokolle vorzulegen.

Vizepräsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 7. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat drei Vizepräsidenten. Diese werden vom Bundesausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. Sie sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(2) Entzieht der Bundesausschuss einem Vizepräsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Wird allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle der Vizepräsidenten der an Lebensjahren älteste Präsident einer Landeszahnärztekammer. Für den Beschluss über die Entziehung des Vertrauens ist gemäß § 4 Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(3) Die Neuwahl des Präsidenten erfolgt im Rahmen einer innerhalb von 4 Wochen einzuberufenden Bundesausschusssitzung (gemäß § 25 Abs. 2 ZÄKG). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang abzuhalten, bei dem nur mehr die beiden Kandidaten antreten können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten hinsichtlich des Einzugs in den zweiten Wahlgang oder im zweiten Wahlgang ist zunächst ein weiterer Wahlgang mit den betroffenen Kandidaten durchzuführen.

(5) Bringt auch ein Vorgehen nach Abs. 3 keine Entscheidung, entscheidet das Los.

Finanzreferent der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 8. (1) Der Finanzreferent hat die wirtschaftlichen Belange der Österreichischen Zahnärztekammer, mit Ausnahme jener des Unterstützungsfonds für die Angehörigen des Dentistenberufs, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Finanzreferent wird vom Bundesausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. Er ist mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstattung von Vorschlägen für die Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge und sonstiger Gebühren.

(4) Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Österreichischen Zahnärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen.

(5) Bei dauernder Verhinderung des Finanzreferenten oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Bundesausschuss ist ehest möglich aus dem Kreis seiner Mitglieder einen neuen Finanzreferenten für die verbleibende Funktionsperiode zu wählen. Bis zur Neuwahl sind dessen Aufgaben durch den

Präsidenten wahrzunehmen. Für den Beschluss über die Entziehung des Vertrauens ist gemäß § 4 Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Die Neuwahl erfolgt im Rahmen einer binnen 4 Wochen einzuberufenden Bundesausschusssitzung gemäß § 25 Abs. 2 ZÄKG. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang abzuhalten, bei dem nur mehr die beiden Kandidaten antreten können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

(7) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten hinsichtlich des Einzugs in den zweiten Wahlgang oder im zweiten Wahlgang ist zunächst ein weiterer Wahlgang mit den betroffenen Kandidaten durchzuführen.

(8) Bringt auch ein Vorgehen nach Abs. 6 keine Entscheidung, entscheidet das Los.

Rechnungsprüfer der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 9. (1) Vom Bundesausschuss werden für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Kammermitglieder gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(3) Sie haben über die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht an den Bundesausschuss zu erstatten.

Delegiertenversammlung

§ 10. (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus allen in den Landes Zahnärztekammern gewählten Delegierten gemäß § 37 ZÄKG. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Bundesausschuss einberufen werden und ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten unter schriftlicher Bekanntgabe eines Grundes hierfür einzuberufen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf der Wartezeit von 30 Minuten ist die Delegiertenversammlung jedenfalls ohne Berücksichtigung der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

(3) Bei der Beschlussfassung kann jeder Delegierte eine Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Unterstützungsfonds für die Angehörigen des Dentistenberufs

§ 11. (1) Für diejenigen Kammermitglieder, die als Dentisten in die Zahnärzteliste eingetragen sind, besteht weiterhin der von der Österreichischen Dentistenkammer eingerichtete Unterstützungsfonds in der Form, wie er zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, bestanden hat.

(2) Der Unterstützungsfonds ist ein vom übrigen Kammervermögen gesondert verwaltetes Sondervermögen der Österreichischen Zahnärztekammer.

(3) Die Verwaltung des Unterstützungsfonds erfolgt durch einen Verwaltungsausschuss nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds sind vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer über Vorschlag des Verwaltungsausschusses zu beschließen.

(5) Der Verwaltungsausschuss des Unterstützungsfonds der Österreichischen Dentistenkammer gilt ab 1. Jänner 2006 als Verwaltungsausschuss des Unterstützungsfonds der Österreichischen Zahnärztekammer.

(6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind nachrückende Mitglieder vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer über einstimmigen Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu bestellen.

(7) Die Österreichische Zahnärztekammer haftet nicht für Ansprüche gegen den Unterstützungsfonds.

(8) Wenn gegen den Unterstützungsfonds keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, fällt das verbleibende Sondervermögen unter Wegfall der gesonderten Verwaltung (Abs. 2) in das Vermögen der Österreichischen Zahnärztekammer.

Landesausschuss

§ 12. (1) Der Landesausschuss besteht aus den in den betreffenden Bundesländern gemäß § 37 ZÄKG gewählten Delegierten. Die Sitzungen des Landesausschusses werden vom Präsidenten der Landes Zahnärztekammer einberufen und geleitet.

(2) Dem Landesausschuss obliegt:

1. die Durchführung aller der Landes Zahnärztekammer übertragenen Aufgaben gemäß § 35 ZÄKG, soweit diese nach dem ZÄKG nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer der Landes Zahnärztekammern,
3. die Entscheidung über die Entziehung des Vertrauens des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Landesfinanzreferenten der Landes Zahnärztekammer,
4. die Verwaltung des Vermögens der Landes Zahnärztekammer,

5. der Beschluss über die Zahl und die Funktion der Delegierten im jeweiligen Bundesland,
6. der Beschluss des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses der Landeszahnärztekammer,
7. der Beschluss über die Höhe des Landeskammerbeitrags,
8. der Beschluss in Personalangelegenheiten der Landeszahnärztekammer.

(3) Weiters kann der Landesausschuss:

1. beratende Ausschüsse einsetzen,
2. weitere Referenten für spezielle Aufgaben aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes bestellen,
3. Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter nach den regionalen Bedürfnissen bestellen und
4. den Erweiterten Landesausschuss einberufen.

(4) Gibt es im Wirkungsbereich einer Landeszahnärztekammer nur drei Delegierte, sind die Aufgaben des Landesausschusses vom Landesvorstand wahrzunehmen.

(5) Vorbehaltlich Abs. 6 ist für Beschlüsse des Landesausschusses die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen und gewichteten Stimmen erforderlich.

(6) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf

1. der Beschluss, mit dem dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Finanzreferenten das Vertrauen entzogen wird, sowie
2. der Beschluss über die Auflösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge für das jeweilige Bundesland.

Landesvorstand

§ 13. (1) Dem Landesvorstand gehören jene Delegierten an, die als Präsident, Vizepräsident und Landesfinanzreferent der Landeszahnärztekammer gewählt wurden.

(2) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten des Landesausschusses, sofern dessen rechtzeitige Beschlussfassung wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht erwartet werden kann.

(3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(4) Bei der Beschlussfassung kann jedes Mitglied des Landesvorstands eine Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Präsident und Vizepräsident der Landeszahnärztekammer

§ 14. (1) Der Präsident der Landeszahnärztekammer vertritt die Landeszahnärztekammer nach außen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Landeszahnärztekammer.

Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke der Landeszahnärztekammer.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten geht die Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesausschusses über.

(3) Wenn dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten das Vertrauen gemäß § 12 Abs. 6 entzogen wurde bzw. er diese Funktion nicht mehr bekleiden kann, hat der Landesausschuss unverzüglich eine Nachwahl unter seinen Mitgliedern für die jeweilige Funktion durchzuführen.

(4) Die Nachwahl gemäß Abs. 3 ist je vakanter Funktion in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

(5) Ist eine Nachwahl gemäß Abs. 3 und 4 nicht möglich, ist eine Nachwahl für die jeweilige Funktion nach den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 7 der ZÄKWO durchzuführen.

(6) Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Präsident bzw. Vizepräsident sein Amt aus anderen Gründen während seiner Funktionsperiode zurücklegt oder verstirbt.

Landesfinanzreferent

§ 15. (1) Der Landesfinanzreferent hat die wirtschaftlichen Belange der Landeszahnärztekammer unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstattung von Vorschlägen für die Festsetzung der Höhe der Landeskammerbeiträge und sonstiger Gebühren.

(3) Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Landeszahnärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist vom Landesfinanzreferenten unter der Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Landesfinanzreferent“ mitzuzeichnen.

(4) Bei der dauernden Verhinderung des Landesfinanzreferenten oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens gemäß § 12 Abs. 6 durch den Landesausschuss ist unverzüglich eine Nachwahl des Landesfinanzreferenten unter den Mitgliedern des Landesausschusses anzuordnen. In dringenden Fällen übt zwischenzeitlich der Präsident das Amt des Landesfinanzreferenten aus.

(5) Für die Wahl nach Abs. 4 genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

(6) Ist eine Nachwahl gemäß Abs. 4 und 5 nicht möglich, ist eine Nachwahl für die jeweilige Funktion nach den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 7 der Zahnärztekammerwahlordnung (ZÄKWO) durchzuführen

Landesrechnungsprüfer

§ 16. (1) Vom Landesausschuss werden für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Landes Zahnärztekammer. Sie haben über die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht an den Landesausschuss zu erstatten.

Referenten

§ 17. (1) Referenten einer Landes Zahnärztekammer sind

1. die Delegierten, die von den der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten wahlberechtigten Kammermitgliedern gemäß § 37 ZÄKG für die Funktion eines bestimmten Referats gewählt wurden (**gewählte Referenten**),

sowie

2. die gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 ZÄKG vom Landesausschuss für spezielle Aufgaben bestellten Kammermitglieder (**bestellte Referenten**).

(2) Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Referenten oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Landesausschuss rückt jene Person als der jeweilige Referent nach, der in jenem Wahlvorschlag, in dem der bisherige Referent enthalten war, als Sukzessor für diesen Referenten genannt ist.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines bestellten Referenten oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Landesausschuss kann vom Landesausschuss ein neuer Referent bestellt werden.

Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter

§ 18. (1) Der Landesausschuss kann nach den regionalen Bedürfnissen Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes bestellen.

(2) Den Bezirks- und Regionalzahnärztevertretern obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen an den Landesausschuss,
2. die Information und Beratung des Landesausschusses,
3. die Information der regional ansässigen Kammermitglieder und
4. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Erweiterter Landesausschuss

§ 19. (1) Der Erweiterte Landesausschuss besteht aus den Delegierten, den Bezirks- und Regionalzahnärzterevertretern und den gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 ZÄKG bestellten Referenten des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Der Erweiterte Landesausschuss kann jederzeit durch den Landesausschuss einberufen werden. Den Vorsitz im Erweiterten Landesausschuss führt der Präsident der Landeszahnärztekammer.

(3) Dem Erweiterten Landesausschuss obliegt die Beratung des Landesausschusses, dabei kann jedes Mitglied des erweiterten Landesausschusses eine Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Funktionsperiode

§ 20. Die Funktionsperiode der Referenten, Bezirks- und Regionalzahnärzterevertreter und Delegierten im Erweiterten Landesausschuss, sowie in den Konferenzen gewählten Funktionsträgern entspricht der Funktionsperiode des Landesausschusses der jeweiligen Landeszahnärztekammer. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Funktionsträger ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung weiter.

Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 21. (1) Das Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer wird durch einen rechtskundigen Kammeramtsdirektor geleitet, der dem Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer gegenüber weisungsgebunden ist.

(2) Das Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten.

Das Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer unparteiisch durchzuführen,
2. die von den Organen der Österreichischen Zahnärztekammer angeforderten Stellungnahmen auszuarbeiten,
3. den Organen der Österreichischen Zahnärztekammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten und
4. für Information und Beratung der Kammermitglieder und der Landeszahnärztekammern zu sorgen.

In-Kraft-Treten

§ 22. Die Satzung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.